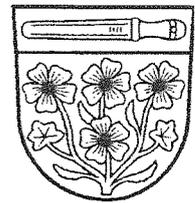


# Gemeinde Schulzendorf

## - Der Wahlleiter -



Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf

Zur Akte

Geschäftsbereich : 4

Fachbereich:

BearbeiterIn:

Herr Reech

Zimmer:

2.16

Durchwahl:

033762 / 43152

E-Mail:

a.reech@schulzendorf.de

Mein Zeichen:

4730

Ihr Zeichen/  
Ihr Schreiben vom:

Datum

09.09.14

### Prüfung ob ein Verlust der Rechtsstellung des Gemeindevertreters Fr. Sabrina Anlauf nach § 59 Abs. 3 BbgKWahlG vorliegt

Anfragen des Hr. Wolff vom 12.08.14, 15.08.14

Einspruch des Hr. Wolff vom 20.08.14

1. Es wird festgestellt, dass Fr. Sabrina Anlauf die Rechtsstellung als Gemeindevertreter **nicht** verliert.
2. Der Wahleinspruch ist nicht begründet.

### Tatbestand

Mit Fax an den Wahlleiter vom 12.08.14 erklärt Hr. Wolff, dass

- Fr. Anlauf seit dem 01.02.14 mit Zweitwohnsitz in Schulzendorf, Ernst-Thälmann-Str. 155 gemeldet sei,
- das darauf befindliche Haus derzeit umgebaut werde und
- sich der Hauptwohnsitz von Fr. Anlauf in Berlin-Grünau befinde.
- Er behauptet, der Lebensmittelpunkt von Fr. Anlauf könne sich objektiv nicht in Schulzendorf befinden, das Haus sei nicht bewohnbar, Nachbarn sollen bestätigt haben, dass Fr. Anlauf dort nicht übernachtete.

Mit dem Fax richtete Hr. Wolff ein Frage an den Wahlleiter: „Hat Fr. Anlauf dem Wahlleiter gegenüber im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur erklärt hat, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in Schulzendorf befindet?“

Mit Fax vom 15.08.14 hat der Wahlleiter geantwortet: „Gegenstand meiner Prüfung der Wahlvorschläge war, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechen. Der entsprechende Wahlvorschlag ist vollständig und erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse.“

Mit Schreiben vom 15.08.14 hat der Wahlleiter Frau Anlauf darüber informiert und darauf hingewiesen, dass er den etwaigen Verlust des Sitzes prüft, wenn sie den Wohnsitz im Wahlgebiet aufgibt oder zum Zeitpunkt der Wahl diese Wählbarkeitsvoraussetzung nicht erfüllt hat. Der Wahlleiter hat die Kopie der Bescheinigung der Wählbarkeit vom 24.02.14 beigelegt und erklärt, dass ihm keine anderen Tatsachen bekannt sind. Der Wahlleiter bittet um eine Stellungnahme, wenn dies nicht mehr den Tatsachen entspricht.

### Konten der Gemeindekasse:

### Öffnungszeiten:

tl.: 033762 / 431 0	Deutsche Kreditbank	Mittelbrandenburgische Sparkasse	Deutsche Bank Königs Wusterhausen	Montag: 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
ax: 033762 / 431 - 66	BLZ: 120 300 00	BLZ: 160 500 00	BLZ: 120 700 00	Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
ternet:	Kto-Nr.: 1 511 542	Kto-Nr.: 3 665 020 106	Kto-Nr.: 3 328 23400	Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
ww.schulzendorf.de	IBAN: DE 51 12030000 0001511542	IBAN: DE77 16050000 3665020106	IBAN: DE06 12070000 0332823400	Freitag: 9 -12 Uhr
	BIC: BYLADEM1001	BIC: WELADED1PMB	BIC: DEUTDEBB160	
	Gläubigeridentifikationsnummer: DE 19 ZZZ 00000147164			

Mit E-Mail vom 15.08.14 hat der Wahlleiter das gemeinsame Einwohnermeldeamt in Eichwalde darüber informiert und ebenso um Stellungnahme gebeten.

Mit Fax vom 15.08.14 hat Hr. Wolff erklärt, dass seine Frage nicht beantwortet sei und erneut den Wahlleiter gefragt: „Hat Fr. Anlauf dem Wahlleiter gegenüber im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur erklärt hat, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in Schulzendorf befindet?“

Mit Fax vom 15.08.14 hat der Wahlleiter Hr. Wolff auf die Frage geantwortet: „Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich Ihnen aus meinem Zuständigkeitsbereich heraus keine andere Antwort als die vom 15.08.14 geben kann.“

Mit Fax vom 20.08.14 erklärt Hr. Wolf „Einspruch Kommunalwahl Schulzendorf Mai 2014“ und behauptet, Fr. Sabrina Anlauf wurde gewählt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zur Begründung führt er an,

- Frau Anlauf habe seit 2008 ihren Hauptwohnsitz in Berlin-Grünau, Regattastraße 80.
- Seit 01.02.14 habe sie eine Nebenwohnung in Schulzendorf, Ernst-Thälmann-Straße 155 angemeldet. Das Grundstück habe ein Wohnhaus, das ihrer verstorbenen Großmutter gehört haben soll.
- Seit Februar 2014 bis zur Wahl im Mai 2014 habe Fr. Anlauf in diesem Wohnhaus nicht ihren Hausstand gehabt und lebe auch nicht dort.
- Gelegentlich übernachtete Fr. Anlauf nach Aussagen von Bürgern bei ihren Eltern in der Clara-Zetkin-Straße.
- Daraus ist Hr. Wolff der Ansicht, Fr. Anlauf könne ihren Lebensmittelpunkt an dem von ihr gemeldeten Nebenwohnsitz im Zeitraum Februar 2014 bis Mai 2014 nicht gehabt haben.

Mit E-Mail vom 21.08.14 hat Hr. Wolff den Wahlleiter in Kenntnis gesetzt, dass Hr. Wolff mit gleichem Datum eine Beschwerde an den Landeswahlleiter richtet. Darin wiederholt Hr. Wolf die o.g. Behauptungen und Ansichten, rügt die Verfahrensweise des Wahlleiters und bittet um Beantwortung wer zuständig ist für die Frage: „Hat Fr. Anlauf Ihnen [dem Wahlleiter] gegenüber im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur erklärt hat, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in Schulzendorf befindet?“

Mit E-Mail vom 24.08.14 nimmt Fr. Anlauf Stellung:

- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befinde sich in Schulzendorf.
- Sie sei in Schulzendorf aufgewachsen und lebte später berufsbedingt ein paar Jahre in Bayern.
- Da sowohl ihre Familie als auch Freunde nach wie vor in Schulzendorf leben, sei sie seit ihrer Rückkehr aus Bayern im September 2007 regelmäßig in Schulzendorf aufenthältlich.
- Auch habe sie ihre Großeltern in ihrer letzten Lebensphase gepflegt, weshalb sie allein hierdurch einen Großteil ihrer Zeit in Schulzendorf verbracht habe.
- Nach dem Tode ihrer Großeltern habe sie den Entschluss gefasst ihr Haus zu übernehmen und somit nicht nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt, sondern auch ihren Wohnsitz nach Schulzendorf zu verlegen.
- Ferner sei ihre Aufstellung zur Kommunalwahl in Schulzendorf ein klares Bekenntnis zu Schulzendorf und der Gemeinde.
- Schulzendorf sei keine Durchgangsstation, vielmehr werde es dauerhaft ihre Heimat sein.
- Es sei zutreffend, dass das ehemalige Haus ihrer Großeltern gegenwärtig renoviert wird. Ende August werde das Haus bezugsfertig sein, wodurch dann sowohl ihr Wohnsitz als auch ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Schulzendorf liegen werde.
- Anders verhalte es sich mit ihrem Erstwohnsitz in Berlin-Grünau. Da es für Alleinstehende in Schulzendorf schwer sei, geeigneten Wohnraum zu finden, habe sie sich damals bewusst für eine Wohnung in Berlin-Grünau entschieden, um dennoch möglichst nah bei ihrer Familie und ihrer Freunden wohnen zu können.
- Die Vorwürfe des Herrn Wolff seien nicht zutreffend. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt sei in Schulzendorf. Demzufolge stehe ihre Wahl im Einklang mit den Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Mit E-Mail vom 26.08.14 hat das Einwohnermeldeamt Stellung genommen und in Anlage die Kopie des Antrags der Fr. Anlauf vom 21.02.14 auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der Nebenwoh-

nung mitgesendet. Darin erklärt Fr. Anlauf, sie versichere, dass aus folgenden Gründen ihr Lebensmittelpunkt am Orte ihrer Nebenwohnung hat:

- sie beabsichtige, Ende des Jahres 2014 ihren Hauptwohnsitz in der Ernst-Thälmann-Straße 155 zu haben, da dieser zurzeit umgebaut werde.
- Sie sei Mitglied des Bürgerbündnis freie Wähler e.V. in Schulzendorf

In der Stellungnahme hat das Einwohnermeldeamt diese Darstellung als ausreichend dafür angesehen, dass Fr. Anlauf sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält und danach die Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 8a ausgestellt.

Mit Fax vom 26.08.14 hat der Wahlleiter Hrn. Wolff erklärt, dass er prüft, ob seine Angaben den Verlust der Rechtsstellung der Gemeindevertreterin Frau Anlauf zur Folge haben sowie, dass ein Fax nicht als Einspruch nach § 59 BbgKWahlG gewertet werden kann, da keine Schriftform vorliegt.

Mit Schreiben vom 27.08.14 hat der Landeswahlleiter auf die Beschwerde des Hr. Wolff vom 21.08.14 geantwortet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf als Wahlbehörde zuständig ist.

Mit Schreiben vom 27.08.14 hat der Wahlleiter Fr. Anlauf erklärt, dass ihre bisher dargestellten Angaben nicht ausreichen und deshalb den Verlust Ihres Sitzes in der Vertretung feststellen werde, wenn nicht bis zum 03.09.14 Gründe dargelegt werden, dass Fr. Anlauf seit drei Monaten vor der Wahl und seitdem ständig ihren Lebensmittelpunkt in Schulzendorf am Ort Ihrer Nebenwohnung hat. Zur Begründung führt der Wahlleiter aus:

1. Ihre erste Aussage in dem Antrag vom 21.02.14, dass Fr. Anlauf beabsichtigt, Ende des Jahres den Hauptwohnsitz nach Schulzendorf zu verlegen, da es zur Zeit umgebaut wird, erklärt keinen Grund.
2. Ihre zweite Aussage in dem Antrag vom 21.02.14, dass Fr. Anlauf Mitglied des Bürgerbündnisses in Schulzendorf, überzeugt allein ebenso nicht, warum Ihr Lebensmittelpunkt am Ort der Nebenwohnung ist.
3. Satz 1 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14 „Mein gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich in Schulzendorf.“ überzeugt nicht. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt kommt es nur an, wenn Sie am Wahlort überhaupt keine Wohnung besitzen. Sie besitzen hier aber eine Nebenwohnung.
4. Satz 2-3 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Ich bin in Schulzendorf aufgewachsen und lebte später berufsbedingt ein paar Jahre in Bayern. Da sowohl meine Familie als auch Freunde nach wie vor in Schulzendorf leben, bin ich seit meiner Rückkehr aus Bayern im September 2007 regelmäßig in Schulzendorf aufenthältlich.“ Auch diese Sätze geben keinen Grund, einen Lebensmittelpunkt in Schulzendorf zu erkennen.
5. Satz 4 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Auch habe ich meine Großeltern in ihrer letzten Lebensphase gepflegt, weshalb ich allein hierdurch einen Großteil meiner Zeit in Schulzendorf verbracht habe.“ Auch durch diese Erklärung erkenne ich keinen direkten Bezug zum Lebensmittelpunkt in Schulzendorf. Sie schreiben dies in der Vergangenheit. Der Wahlleiter erkennt keinen aktiven gegenwärtigen Grund für einen Lebensmittelpunkt.
6. Satz 5 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Nach dem Tode meiner Großeltern habe ich den Entschluss gefasst ihr Haus zu übernehmen und somit nicht nur meinen gewöhnlichen Aufenthalt, sondern auch meinen Wohnsitz nach Schulzendorf zu verlegen.“ Sie geben hier lediglich einen in die Zukunft gerichteten Entschluss an. Daraus kann der Wahlleiter keinen Grund für einen (seit drei Monaten vor der Wahl und ständigen) Lebensmittelpunkt erkennen.
7. Satz 6-7 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Ferner ist meine Aufstellung zur Kommunalwahl in Schulzendorf ein klares Bekenntnis zu Schulzendorf und der Gemeinde. Schulzendorf ist also keine Durchgangsstation, vielmehr wird es dauerhaft meine Heimat sein.“ Auf ein Bekenntnis kommt es nicht an. Daher kann der Wahlleiter auch hier keinen Grund für einen Lebensmittelpunkt erkennen. Ebenso ist ein in die Zukunft gerichteter Entschluss kein Grund.
8. Satz 8-9 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Es ist zutreffend, dass das ehemalige Haus meiner Großeltern gegenwärtig renoviert wird. Ende August wird das Haus bezugsfertig sein, wodurch dann sowohl mein Wohnsitz als auch mein gewöhnlicher Aufenthalt in Schul-

zendorf liegen wird.“ Daraus kann der Wahlleiter keinen Grund für einen (seit drei Monaten vor der Wahl und ständigen) Lebensmittelpunkt erkennen.

9. Satz 10-11 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Anders verhält es sich mit meinem Erstwohnsitz in Berlin-Grünau. Da es für Alleinstehende in Schulzendorf schwer ist, geeigneten Wohnraum zu finden, habe ich mich damals bewusst für eine Wohnung in Berlin-Grünau entschieden, um dennoch möglichst nah bei meiner Familie und meinen Freunden wohnen zu können.“ Daraus kann der Wahlleiter keinen Grund für einen (seit drei Monaten vor der Wahl und ständigen) Lebensmittelpunkt erkennen.
10. Satz 12-14 der Stellungnahme in der E-Mail vom 24.08.14: „Die Vorwürfe des Herrn Wolff sind nicht zutreffend. Mein gewöhnlicher Aufenthalt ist in Schulzendorf. Demzufolge steht meine Wahl im Einklang mit den Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.“ Daraus kann der Wahlleiter keinen Grund für einen (seit drei Monaten vor der Wahl und ständigen) Lebensmittelpunkt erkennen.

Auf Nachfrage vom 28.08.14 erklärt das Einwohnermeldeamt, aufgrund eines Fehlers ist die beantragte Eintragung der Fr. Anlauf in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl nicht erfolgt. Eine Reaktion der Frau Anlauf erfolgte jedoch nicht.

Mit Datum vom 01.09.14 ist der Einspruch des Hrn. Wolff vom 20.08.14 im Original eingegangen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.09.14 nimmt Fr. Anlauf darauf Stellung. Sie ist der Ansicht,

- es komme auf den gewöhnlichen Aufenthalts an
- ständiger Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt stehe nicht in einem Alternativverhältnis zueinander
- Voraussetzung für den gewöhnlichen Aufenthalt seien die tatsächlichen Umstände.
- Heranzuziehen sei der Domizilwille, also der sich nach außen manifestierende Wille, den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse an den betreffenden Ort zu verlegen.
- Sie habe einen doppelten Wohnsitz; beide haben gleichermaßen den Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse.
- Es handele sich nicht nur um einen Wochenendsitz oder ein sonst wie vom restlichen Leben absonderter Lebensbereich.

Sie erklärt ergänzend:

- Sie verbringe seit der Pflege der Großeltern seit dem Jahr 2012 durchgängig den Großteil ihrer Zeit in Schulzendorf. Dies insbesondere auch, weil sie seit November 2013 das Haus ihrer Großeltern in der Ernst-Thälmann-Straße 155 überwiegend in Eigenleistung renoviere. Dadurch sei sie fast jeden Tag in Schulzendorf, um die Renovierung voranzutreiben.
- Seit dem 28.08.14 sei das Haus bezugsfertig, wodurch nunmehr sowohl der Hauptwohnsitz als auch der gewöhnliche Aufenthalt in Schulzendorf liege.
- Dies sei insbesondere während der drei Monate vor der Wahl so. Vor diesem Hintergrund der durchzuführenden Renovierungsarbeiten am Haus habe sie ebenfalls große Teile ihrer Masterarbeit bewusst in Schulzendorf geschrieben und habe dadurch sehr viel Zeit in Schulzendorf verbracht.
- Die Wohnung in Berlin sei nur ein „notwendiges Übel“, bis sie das Haus in Schulzendorf beziehen könne.
- Sie sei seit 01.02.14 Mitglied des Bürgerbündnis freie Wähler e.V. Durch die Aufstellung zur Kommunalwahl habe sie eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie sich in Schulzendorf auch politisch-gestalterisch einbringen möchte und dass Ihr Lebensmittelpunkt Schulzendorf sei und dauerhaft sein soll.

### **Zuständigkeit**

Der Wahlleiter ist zuständig, etwaige Feststellungen nach § 59 BbgKWahlG zu treffen. Gemäß dem Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.14 ist diese Aufgabe auf den Wahlleiter/Stellvertreter übertragen worden, § 59 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG.

Der Wahlleiter ist zuständig, zum Einspruch der Vertretung eine Stellungnahme abzugeben, § 59 Abs. 4 i.V.m. § 55 Abs. 6 BbgKWahlG.

### Zulässigkeit

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch wurde form- und fristgerecht und von einem Einspruchsberechtigten erhoben.

Nach § 59 Abs. 4 BbgKWahlG i.V.m. § 55 BbgKWahlG kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Hr. Wolff ist wahlberechtigt.

Der Einspruch ist schriftlich zu erheben. Die Schriftform wurde gewahrt. Der Einspruch wurde am 20.08.14 gefaxt und schriftlich mit Posteingang vom 01.09.14 nachgereicht.

Der Einspruch wurde mit Begründung und an den zuständigen Wahlleiter eingereicht.

### Materielle Prüfung

Fr. Anlauf verliert Ihren Sitz nicht, weil das Fehlen einer Wählbarkeitsvoraussetzung nicht nachträglich festgestellt wird. Der Einspruch ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BbgKWahlG sind Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Zeit der Wahl nachträglich festzustellen, damit ein Vertreter seinen Sitz verliert.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen liegen jedoch vor.

§ 11 BbgKWahlG regelt:

- (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen,
  - die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (2) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
  1. nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
  1. eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
  2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Frau Anlauf ist Deutsche und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen. Sie hat das 18. Lebensjahr vollendet und ist in Schulzendorf wahlberechtigt, weil sie ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens drei Monaten hier hat.

Grundsätzlich vermutet § 8 Satz 2 BbgKWahlG, dass bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen der ständige Wohnsitz am Ort der melderechtlichen Hauptwohnung ist. Obwohl Sie zum Zeit der Wahl Ihre Hauptwohnung nicht im Wahlgebiet Schulzendorf hat, ist sie wahlberechtigt und wählbar.

Dies eröffnet § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG für die Wahlberechtigung. Für die Wählbarkeit gilt dies nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entsprechend.

Danach ist erforderlich, dass beantragt wird, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, weil man sich im Ort ohne Wohnung gewöhnlich aufhält oder am Ort der Nebenwohnung seinen ständigen Wohnsitz hat und versichert, bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung beantragt zu haben. Das Verfahren dazu ist im § 15 Abs. 2 BbgKWahlV i.V.m. § 14 Abs. 2 BbgKWahlV geregelt. Danach wird in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn der Betroffene gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise über einen Mustervordruck nach Anlage 1a oder 1b der BbgKWahlV glaubhaft macht, am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben (Anlage 1a) oder sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufzuhalten (Anlage 1b).

Der Wohnsitz, die Begründung und Aufhebung regelt § 7 BGB:

- (1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.
- (2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.
- (3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Wahlbehörde ist die Gemeinde Schulzendorf. Die Prüfung und Eintragung ist innerhalb der Wahlbehörde eine Angelegenheit des Einwohnermeldeamtes. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der

Gemeinde Eichwalde vom 21.09.1994 wird ein gemeinsames Einwohnermeldeamt in Eichwalde betrieben. Mithin ist der Antrag beim gemeinsamen Einwohnermeldeamt in Eichwalde zu stellen.

Frau Anlauf hat diesen Antrag am 21.02.14 beim gemeinsamen Einwohnermeldeamt in Eichwalde gestellt und darin versichert, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung beantragt hat.

Zwar ist Fr. Anlauf tatsächlich aufgrund eines Fehlers des Einwohnermeldeamtes nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Sie hat im Ergebnis aber die Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 8a vom Einwohnermeldeamt erhalten. Die Wahlbehörde hat mithin die Entscheidung getroffen, sie in das Wählerverzeichnis einzutragen. Es lediglich auch unbekanntem Gründen unterlassen worden, dies zu vollziehen. Dagegen ist Fr. Anlauf nicht vorgegangen.

Entscheidend ist zuvorderst, ob es auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder den ständigen Wohnsitz ankommt. Frau Anlauf hat Argumente für beide Gründe angegeben.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis hat Fr. Anlauf am 21.02.14 nach dem Mustervordruck nach Anlage 1a (Nebenwohnung) ausgefüllt. Es liegt kein Antrag nach Anlage 1b (gewöhnlicher Aufenthalt) vor.

Entgegen der Ansicht von Fr. Anlauf ist hier nur die Situation zur Nebenwohnung zu beurteilen.

So hat sie nur diesen Antrag gestellt und § 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG regelt ausdrücklich, dass der gewöhnliche Aufenthalt nur dann relevant ist, wenn man **ohne Wohnung** in der Bundesrepublik Deutschland am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in das Wählerverzeichnis eingetragen werden möchte. Frau Anlauf hat aber eine (Neben)Wohnung in Schulzendorf. Der Gesetzgeber stellt also im Kommunalwahlgesetz klar, dass der ständige Aufenthalt nur für Personen maßgeblich ist, die nicht über eine Wohnung verfügen.

Die Frage ist danach, dass Fr. Anlauf glaubhaft gemacht hat, dass die entsprechenden Voraussetzungen am Ort der Nebenwohnung vorliegen. Die Glaubhaftmachung bedeutet für die Beurteilung ein herabgesetztes Beweismaß. Es kommt nicht darauf an, dass sich vollständig Richtigkeit über die Tatsachenbehauptung verschafft wird, sondern ob die Richtigkeit der Argumente wahrscheinlich erscheinen.

Die Angaben der Fr. Anlauf zur Nebenwohnung machen die Maßgaben eines ständigen Wohnsitzes glaubhaft.

Ständiger Wohnsitz ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort, die den Ort zum Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse macht. Charakteristisch dafür ist, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen dadurch gekennzeichnet ist, dass zu diesem Wohnort engere persönliche Beziehungen bestehen. Diese persönlichen Beziehungen können ihren Ausdruck besonders in Bindungen an Personen, z.B. Eltern, Verlobte, Freundes- und Bekanntenkreis, aber auch in Vereinszugehörigkeiten und anderen Aktivitäten finden.

Die Ansicht des Hrn. Wolff, sie habe in diesem Wohnhaus nicht ihren Hausstand gehabt und lebe auch nicht dort, ist damit nicht entscheidend.

Es kommt nicht auf den Hausstand an. So kann z.B. eine Niederlassung am neuen Wohnort bereits bejaht werden, wenn sich der größere Teil der Habe noch in der früheren Wohnung befindet.

Ihre Angaben lassen erkennen, dass der Ort Ihrer Nebenwohnung der Stützpunkt Ihres Alltags-, Berufs-, Geschäfts- und Familienlebens ist. Die zur Begründung vorgebrachten Angaben sind generell geeignet, den behaupteten Status der Wohnung objektiv darzustellen und sind plausibel.

Unstreitig hat Fr. Anlauf eine Nebenwohnung in der Ernst-Thälmann-Str. 155. Zu diesem Wohnort bestehen engere persönliche Beziehungen.

Sie setzt im Alltagsleben im Vergleich zu ihrem anderen Wohnsitz hier den Schwerpunkt in Schulzendorf.

Ausweislich ihres Vortrags, erklärt sie von Anfang an, sie „beabsichtige, Ende des Jahres 2014 [ihren] Hauptwohnsitz in der Ernst-Thälmann-Straße 155 zu haben, da dieser zur Zeit umgebaut werde“; an anderer Stelle: „dass das Haus zur Zeit umgebaut wird“ und präzisiert diese Angabe **letztlich** durch „Dies insbesondere auch, weil **sie** seit November 2013 das Haus ihrer Großeltern in der Ernst-Thälmann-Straße 155 **überwiegend in Eigenleistung renoviere**. Dadurch sei **sie** fast jeden Tag in

Schulzendorf, um die Renovierung voranzutreiben.“ Mit „fast jeden Tag“ weist sie dieser Aufgabe über-  
wiegende Zeit aus dem Alltagleben zu.

Sie dokumentiert plausibel, dass sie sich auch im sonstigen Vereinsleben eine engere Beziehung zu  
ihrem Nebenwohnsitz hat.

Weiterhin erklärt sie **von Anfang an**, dass sie „Mitglied des Bürgerbündnis freie Wähler e.V. in Schul-  
zendorf“ ist und ergänzt, sie ist „seit 01.02.14 Mitglied des Bürgerbündnis freie Wähler e.V. Durch die  
Aufstellung zur Kommunalwahl [hat sie] eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass [sie sich] in Schulzen-  
dorf auch politisch-gestalterisch einbringen möchte und das Ihr Lebensmittelpunkt Schulzendorf sei  
und dauerhaft sein soll.“

Schließlich bildet auch das soziale Leben mit Familie und Freunde den Schwerpunkt in Schulzendorf.  
Sie erklärt, dass „sowohl ihre Familie als auch Freunde nach wie vor in Schulzendorf leben, [und sie]  
seit [ihrer] Rückkehr aus Bayern im September 2007 regelmäßig in Schulzendorf aufenthältlich [ist].“  
Unstreitig ist demnach auch, dass laut Vortrag des Hr. Wolff sie gelegentlich bei ihren Eltern übernach-  
tet.

Ihr Vortrag „Da es für Alleinstehende in Schulzendorf schwer sei, geeigneten Wohnraum zu finden, [hat  
sie] sich damals bewusst für eine Wohnung in Berlin-Grünau entschieden, um dennoch möglichst nah  
bei ihrer Familie und ihrer Freunden wohnen zu können.“ macht ebenso plausibel, dass sich ihr sonsti-  
ges Familien und Freundesleben schwerpunktmäßig in Schulzendorf befindet.

**Letztlich** ergänzt sie „Dies ist insbesondere während der drei Monate vor der Wahl so. Vor diesem  
Hintergrund der durchzuführenden Renovierungsarbeiten am Haus [hat sie] ebenfalls große Teile Ihrer  
Masterarbeit bewusst in Schulzendorf geschrieben und dadurch sehr viel Zeit in Schulzendorf ver-  
bracht.“ Auch dadurch wird deutlich, dass sie als Studentin an den Wohnort ihrer Familie in Schulzen-  
dorf zurückkehrt, so dass hier von einem ständigen Wohnsitz ausgegangen werden kann.

#### **Verfügung**

Kopie an :

- Fr. Anlauf zur Kenntnis (als Beteiligte, § 56 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG)
- Hrn. Wolff zur Kenntnis (als Beteiligter, § 56 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG)
- als Begründung zur Beschlussvorlage



Reech  
Wahlleiter

